



Dem Gemeinderat wurden in der Sitzung am 10.10.2017 unter dem Tagesordnungspunkt „Sachstandsbericht Starkregenereignisse im Bereich Schellenberg, Kreisstraße MÜ 38, Friesenhamer Straße“ die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis gebracht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 Nr. 202 wurde das Ing. Büro Behringer weiter beauftragt, über die Darstellung und Ursachenanalyse der Starkregenereignisse hinaus konkrete Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Das Ing. Büro hat hierzu noch weitere hydrologische Grundlagenermittlungen vorgenommen. Das Ergebnis einschließlich des Erläuterungsberichts (Stand 04.08.2017) wurde am 29.08.2017 der Gemeinde übergeben.

In der Quintessenz kann festgestellt werden, dass das Baugebiet „Am Schellenberg“ mit einem abflussrelevanten Anteil bei ca. 10 % liegt. Über das vorhandene Trennsystem wird ein Großteil des Oberflächenwassers des Baugebietes nach Süden in den Distelbach abgeführt. Vergleicht man den jetzt maßgebenden abflussrelevanten Anteil mit der Situation vor der Bebauung, bei der die gesamte unbebaute Fläche in den betroffenen Bereich nach Norden abgeflossen ist, ergibt sich durch das Baugebiet „Am Schellenberg“ keine negative Veränderung. Maßgeblich am Gesamtabfluss beteiligt sind die Kreisstraße MÜ 38 mit einem abflussrelevanten Anteil von ca. 45 % und die landwirtschaftlichen Flächen.

Unter 5. des Erläuterungsberichts wird ein Ausblick auf mögliche Maßnahmen aufgezeigt. Besonders hervorzuheben ist die Einschätzung, dass eine kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Überflutungssituation beitragen können, nicht realistisch ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Baugebiet „Am Schellenberg“ nicht Auslöser für die zurückliegenden Ereignisse ist. Es liegt vielmehr am Bestand und an den geänderten Wetterverhältnissen. Maßnahmen, welche zur Verbesserung der vorhandenen Bestandssituation führen könnten sind kurzfristig nicht darstellbar.

Die Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse ist auch Aufgabe eines jeden Einzelnen. In § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz „Allgemeine Sorgfaltspflicht“ heißt es dazu: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt und Sachwerte durch Hochwasser anzupassen“. Als Vorsorgemaßnahmen sind in diesen Fällen der Einbau von wasserdichten Kellerfenstern und der Abschluss einer Elementarschadensversicherung zu empfehlen. Damit sich die Anwohner einen Überblick darüber verschaffen können, ob ihr Eigentum im Falle einer urbanen Sturzflut gefährdet ist oder nicht und entsprechende Maßnahmen ergreifen können sind die Ergebnisse der Simulation auf der Homepage der Gemeinde Heldenstein eingestellt.